

Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrag für Kurzaufenthalt

Zwischen:

dahlia Verein, 3550 Langnau / Standort

und

Name, Vorname, geboren am 00.00.0000

Gegebenenfalls vertraglich oder gesetzlich vertreten durch (siehe Beilage 2):

Name, Vorname, Strasse, PLZ Ort

Der Eintritt findet/fand statt am: 00.00.0000.

1 Aufnahme

Die Aufnahme stützt sich auf das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular. Ein aktuelles Arztzeugnis (Formular Arztzeugnis für Langzeitkranke und Behinderte im Kanton Bern) kann bei Bedarf verlangt werden.

Die Pflege, Betreuung und Begleitung der Bewohnerin ist bedarfs- und bedürfnisorientiert und umfasst Leistungen im körperlichen, psychisch-geistigen, sozialen und materiellen Bereich.

Dieser Vertrag ist maximal 42 Tage gültig. Sollte der Aufenthalt länger als 6 Wochen dauern oder sollte im Verlaufe des Kurzaufenthaltes ein definitiver Heimeintritt entschieden werden, so wird anstelle dieses Kurzzeitvertrags ein neuer, unbefristeter Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrag ausgestellt.

Die Bewohnerbegleitung sowie die Beilagen zu diesem Vertrag bilden integrierende Bestandteile zu diesem Vertrag.

2 Einstufung und Rechnungsstellung

Zu Beginn des Aufenthaltes wird die Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit abgeklärt. Die Einstufung erfolgt mit dem System RAI/RUG. Auf dieser Basis wird die Tagespauschale festgelegt (vgl. Beilage 1).

Es werden folgende Monatsrechnungen erstellt:

- a) eine Rechnung mit dem Kostenanteil, der durch die Bewohnerin zu tragen ist (Eigenanteil an der Tagespauschale und alle Leistungen, die nicht in der Tagespauschale enthalten sind)
- b) eine Rechnung mit dem Kostenanteil, der durch die Krankenkasse getragen wird
- c) eine Rechnung mit dem Kostenanteil, der vom Kanton getragen wird

Die Rechnung (lit. a) ist von der Bewohnerin bei Erhalt zu bezahlen.
Die Krankenkassen, resp. der Kanton begleichen die Rechnungen (lit. b und c) direkt an dahlia.

Die in der Tagespauschale enthaltenen Leistungen (Übersicht über die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen) und diejenigen Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden (Übersicht über die in den Heimtarifen nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich zum Heimtarif verrechnet werden können), sind in den Beilagen 3 und 4 zu diesem Vertrag geregelt.

Das Beantragen von Ergänzungsleistungen ist Sache der Bewohnerin bzw. der sie vertretenden Person.

Die Bewohnerin bzw. die sie vertretende Person verpflichtet sich, die fristgerechte Bezahlung der Rechnungen sicherzustellen. Werden die dahlia-Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, so kann dahlia den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen auflösen.

3 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er wird für die Dauer des Kurzaufenthaltes abgeschlossen und endet mit dem Austrittstag.

4 Rechtsweg

Für Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur aus diesem Vertrag wird Langnau i.E. als Gerichtsstand vereinbart.

Langnau, den 00.00.0000

dahlia Verein / Standort

Die Bewohnerin

Die gesetzliche Vertretung

(nur bei Urteilsunfähigkeit der Bewohnerin:
Unterschrift Vertretung gemäss Kaskadenordnung
in Beilage 2)

Beilage 1**Preis-/Tarifliste 2019: Im Heimtarif enthaltene Leistungen**

(gemäss Beilage 3 zum Pensions- Pflege- und Betreuungsvertrag "im Heimtarif enthaltene Leistungen")

Alle Preise in Schweizer Franken (CHF)

1 Pflege und Betreuung

Pflegestufe	Bewohner/in				Krankenkasse	Kanton			Gesamttarif
	Infrastruktur	Hotellerie/ Betreuung	Anteil Pflege	Gesamttarif Bewohner/in	Anteil Pflege	Migeli	Anteil Pflege	Tarifanteil Kanton Bern	
01	29.75	132.85	1.90	164.50	9.00	0.00	0.00	0.00	173.50
02	29.75	132.85	14.70	177.30	18.00	0.00	0.00	0.00	195.30
03	29.75	132.85	21.60	184.20	27.00	0.80	5.90	6.70	217.90
04	29.75	132.85	21.60	184.20	36.00	1.10	18.70	19.80	240.00
05	29.75	132.85	21.60	184.20	45.00	1.40	31.50	32.90	262.10
06	29.75	132.85	21.60	184.20	54.00	1.75	44.30	46.05	284.25
07	29.75	132.85	21.60	184.20	63.00	2.05	57.10	59.15	306.35
08	29.75	132.85	21.60	184.20	72.00	2.35	69.90	72.25	328.45
09	29.75	132.85	21.60	184.20	81.00	2.65	82.70	85.35	350.55
10	29.75	132.85	21.60	184.20	90.00	3.00	95.50	98.50	372.70
11	29.75	132.85	21.60	184.20	99.00	3.30	108.30	111.60	394.80
12	29.75	132.85	21.60	184.20	108.00	3.60	121.10	124.70	416.90

2 Die Finanzierung des Heimaufenthaltes

Siehe in der Bewohnerbegleitung unter Punkt "Finanzielles".

3 Rechnungsstellung bei Abwesenheiten

Während der Dauer der Abwesenheit infolge Spital- oder Kuraufenthalt sowie bei Ferienabwesenheit (ohne Austritts- und Wiedereintrittstag) werden den Krankenkassen und dem Kanton keine Kostenanteile in Rechnung gestellt. Der Bewohnerin/dem Bewohner wird der Anteil Pflege nicht verrechnet. Während Abwesenheiten wird der Tarif für Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung in Rechnung gestellt.

4 Rechnungsstellung bei Austritt

Ist das Zimmer bei Ablauf der Kündigungsfrist gemäss Vertrag nicht geräumt, wird der Tarif für Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung in Rechnung gestellt.

5 Preise für besondere Leistungen, die nicht im Tarif enthalten sind

Die Preise geben wir gerne auf Anfrage bekannt.

Beilage 1 (Fortsetzung)**Preis-/Tarifliste 2019: Nicht im Heimtarif enthaltene Leistungen**

(gemäss Beilage 4 zum Pensions- Pflege- und Betreuungsvertrag "Nicht im Heimtarif enthaltene Leistungen")

Alle Preise in Schweizer Franken (CHF)**1 Kurzzeitaufenthalt (bis 42 Tage, maximal 90 Tage pro Kalenderjahr)**

Tarif gemäss Pflegestufe; siehe Preis-/Tarifliste - Im Heimtarif enthaltene Leistungen

Verrechnung einer Administrationspauschale beim ersten Eintritt

200.00

2 Verrechnung im Todesfall

Der Pensions-, Pflege und Betreuungsvertrag endet gemäss Ziffer 8.3 am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers kann der Tarif für Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung in Rechnung gestellt werden.

Pauschale für administrative Leistungen

200.00

3 Transporte

Ortspauschale: pro Person, inklusive Chauffeur, hin und zurück 25.00

Pauschale Nachbardorf: pro Person, inklusive Chauffeur, hin und zurück 35.00

Andere Transporte: Ansatz pro Kilometer für Personenwagen 0.80

Ansatz pro Kilometer für Bus 1.50

Ansatz Chauffeur pro Stunde 50.00

Keine Verrechnung der Transporte für Bewohnerausflüge, Bewohnerferien, Beerdigungen von Bewohnerinnen und Bewohnern, Hochzeiten von Personal sowie weitere, von dahlia organisierte Besuche verschiedener Anlässe (z. B. Altersnachmittag).

Die Krankenkassen beteiligen sich jährlich bis zu einem festgelegten Maximalbetrag an den Transportkosten. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) werden Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge von der EL rückvergütet.

4 Gebühren für TV- und Telefonanschluss sowie Telefongesprächsgebühren

Anschluss TV Monatspauschale 10.00

Anschluss Telefon Monatspauschale; inkl. Gesprächsgebühren bis CHF 5.00 25.00

Bei Ein- oder Austritt während dem Monat wird die volle Monatspauschale belastet.

5 Coiffeur/Fusspflege

Die Verrechnung erfolgt gemäss separaten Preislisten.

6 Diverses

Mit der Monatsrechnung werden der Bewohnerin/dem Bewohner weitere individuell bezogene Leistungen wie Taschengeld, Kleider- und Schuheinkauf etc. verrechnet.

Medikamente, ärztliche und therapeutische Leistungen, med. Analysen werden von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt.

Beilage 2

Kaskadenordnung der vertretungsberechtigten Personen bei urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern

Gemäss Artikel 378 Absatz 1 ZGB sind folgende Personen der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Im entsprechenden Fall bilden die jeweiligen Vollmachtsdokumente einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und sind dahlia vorzuweisen.

Beilage 3

Im Heimtarif enthaltene Leistungen

- 1 Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer
- 2 Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- 3 Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- 4 Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- 5 Betreuung und Beratung
- 6 Zur Verfügung stellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen
- 7 Alltagsgestaltung gemäss Heimangebot, zum Beispiel: Ausflüge, Konzerte, Filmvorführungen, saisonale Festlichkeiten, Altersturnen, Kochgruppen, Gedächtnistrainings, Werk- und Gestaltungsgruppen, Lesezirkel, Spielgruppen, Singen, Spaziergänge, Dekorationen
- 8 Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen
- 9 Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Mineralwasser nature, Kaffee und Tee
- 10 Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- 11 Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
- 12 Frottierwäsche und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
- 13 Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- 14 Medizinisch indizierte Fusspflege bei Diabetiker/innen
- 15 Fusspflege bei Nichtdiabetiker/innen im Rahmen der Körperpflege, die entweder durch das Pflegepersonal oder durch eine vom Pflegeheim zugezogene Podologin/Fachperson erbracht wird.
- 16 Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)
- 17 Haftpflichtversicherung

Beilage 4

Nicht im Heimtarif enthaltene Leistungen

Die nachfolgenden Leistungen des Heimes oder Dritter sind im Heimtarif nicht inbegriffen. Diese Leistungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

1. Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
2. Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
3. Coiffeur
4. Fusspflege und Pediküre bei Bewohner/-innen aus kosmetischen Gründen, die durch Bewohner/innen selber in Auftrag gegeben werden
5. Transporte
Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen können Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen. Selbstzahlenden Bewohnern/Bewohnerinnen zahlen die Krankenkassen einen Anteil an die Transportkosten.
6. Externe Veranstaltungen
7. TV, Radio, Telefon und Internet (Anschluss, Abonnement, Gebühren)
8. Von den Bewohner/-innen persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
9. Reparaturen von persönlichem Eigentum (ausser kleinen Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche)
10. Chemische Reinigung
11. Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
12. Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
13. Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohner/-innen
14. Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
15. Individuell bestellte Getränke und Esswaren
16. Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
17. Übrige persönliche Auslagen
18. Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt/im Todesfall
19. Schlussreinigung bei Austritt/im Todesfall

Für persönliche, medizinisch indizierte Hilfsmittel und Geräte (Perücken, Hörgeräte, Lupenbrillen, Sprechhilfegeräte für Kehlkopfoperierte, Gesichtsepithesen, Orthopädische Mass-Schuhe, Rollstühle ohne Motor) können Beiträge der AHV erwirkt werden, sofern es sich nicht um MiGeL-Produkte handelt, die in den Pauschalen enthalten sind.

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vergüten die Kantone den Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten innerhalb der geltenden Höchstbeträge. Der Kanton Bern hat die notwendigen Bestimmungen in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (EV ELG) erlassen.